

An die Vorstände der Sportvereine auf Außensportstätten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Kam / 52

Öffnung der Außensportstätten der Kreisstadt Unna

hier: Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 22.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des neu gefassten § 9 [Sport] der aktuellen CoronaSchVO, wird die allgemeine Sperrung der städtischen Sportstätten aufgehoben, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind.

Dem Bereich Sport ist schriftlich mitzuteilen (auch per Mail), dass

- das eingereichte und bekannte Hygienekonzept des Vereins reaktiviert und umgesetzt wird,
- die neuen Voraussetzungen der CoronaSchVO ergänzt wurden
(Bsp.: Maßnahmen für Einhaltung Mindestabstand 5 Meter, Zugangsbeschränkungen, etc.)
- und jegliche Ausübung in einem mannschaftlichen oder Gruppen ähnlichen Verband unzulässig ist.

Der Zugang sowie die Nutzung aller städtischen Anlagen wird aktuell auf max. 24 Personen (Bsp.: 12 x 2er Paare) beschränkt.

Mit der übertragenen Sportstätte erlangt der Verein die Nutzungsberechtigung und Verantwortung über die Einrichtung. Entsprechend des § 9 [Sport] CoronaSchVO obliegt dem Verein die Gewährleistung von Zugangsbeschränkungen, der Ausschluss von unzulässigen Nutzungen und der Einhaltung der Mindestabstände (5 Meter). Verstöße können im Rahmen des § 18 [Ordnungswidrigkeiten] der CoronaSchVO geahndet werden.

2qa<6789SportService

Ansprechperson:
Markus Kampmann

T +49 2303 103-151

Bereitschaft:

M +49 171 1231270

E markus.kampmann
@stadt-unna.de

Rathaus

Rathausplatz 1

59423 Unna

Raum 117

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 08.30 – 12.00 Uhr

13.30 – 15.45 Uhr

Fr. 08.30 – 12.30 Uhr

Datum: 23.02.2021

www.unna.de

T 02303 103-0

F 02303 103-208

post@stadt-unna.de

poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen

DE92 4435 0060 0000 0810 00

WELADED1UNN

Gläubiger-ID

DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID

DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung

059780036036-31001-48

Ferner ist innerhalb des Vereins eine Person zu benennen, die die Einhaltung der Voraussetzungen der CoronaSchVO gewährleistet. Die Benennung sowie die Bestätigung der verantwortlichen Person ist dem Bereich Sport schriftlich mitzuteilen.

Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen kann durch die Kreisstadt Unna, Bereich 52- SportService, die Freigabe der übertragenen Sportstätte schriftlich erfolgen (auch per Mail).

Als Orientierung zur Ausgestaltung der Sportstättennutzung kann die Erläuterung des Landessportbundes NRW v. 19.02.2021

(Quelle: <https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/sportfreianlagen-koennen-ab-22022021-geoeffnet-werden>)

genutzt werden:

- Auf ungedeckten Sportanlagen können Einzelpersonen oder zwei Personen zusammen oder mehr als zwei Personen aus einem Hausstand ohne Abstandsgebot Sport treiben.
- Zwischen den sich so bildenden Paaren und Einzelsportler*innen, bzw. zwischen sich so bildenden Paaren und Gruppen bzw. zwischen sich so bildenden Gruppen und Einzelsportler*innen bzw. zwischen Einzelsportler*in und Einzelsportler*in ist ein Sicherheitsabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Eine Anleitung eines*r **Einzelsportlers*in** durch eine*n Übungsleiter*in oder Trainer*in ist möglich.
- Beispiele:

Erlaubt: Tennis-Einzel, Tennis-Doppel (Personen aus einem Hausstand), Tischtennis, Tischtennis-Doppel (Personen aus einem Hausstand), Lauftraining allein oder zu zweit mit festem* Partner*in, Ballspiel mit mehreren Personen eines Hausstandes, Balltraining zu zweit mit einem*r festen Partner*in, Kampfsporttraining mit einem*r festen Partner*in, Golf zu zweit.

Nicht Erlaubt: Anleitung einer Gymnastikgruppe (unabhängig vom Abstand der Personen untereinander), Mannschafts-/Gruppentraining Ballsport, Paartraining Ballsport mit wechselndem*n Partner*innen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markus Kampmann